



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER RHEINISCH - WESTFÄLISCHEN TECHNISCHEN HOCHSCHULE AACHEN

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.31 des
Dezernats 1.3 der RWTH Aachen Templergraben 55, 5100 Aachen

Nr. 319
S. 991-993

10. Mai 1989

Redaktion: E. Groteclaus
Telefon: 80 - 4040

Einstufungsprüfungsordnung der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH)

Vom 22. Dezember 1988

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 in Verbindung mit § 66 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 144), hat die RWTH folgende Einstufungsprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Zulassung zur Einstufungsprüfung
- § 3 Beratung der Studienbewerber
- § 4 Prüfungsausschuß
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 7 Ziel, Umfang und Art der Prüfung
- § 8 Prüfungsleistungen
- § 9 Ergebnis der Einstufungsprüfung
- § 10 Wiederholung der Einstufungsprüfung
- § 11 Schriftlicher Bescheid über das Ergebnis der Einstufungsprüfung und Rechtsbehelf
- § 12 Ungültigkeit der Einstufungsprüfung
- § 13 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 14 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1

Zweck der Prüfung

In der Einstufungsprüfung wird den Studienbewerber*) gemäß § 66 WissHG Gelegenheit geboten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die für ein erfolgreiches Studium erforderlich sind, aber in anderer Weise als durch ein Studium erworben wurden, nachzuweisen. Bei Bestehen der Einstufungsprüfung wird der Studienbewerber unter Anrechnung eines oder mehrerer Semester auf Studienleistungen des Grund- und Hauptstudiums in einen entsprechenden Studienabschnitt eingestuft. Alle Inhalte des Studiengangs, die durch die Einstufungsprüfung nicht abgeprüft werden, bleiben nach Maßgabe der jeweils entsprechenden Prüfungsordnung Gegenstand künftiger Prüfungs- bzw. Leistungsnachweise.

(2) Die Einstufungsprüfung erfolgt für einen vom Studienbewerber bei der Meldung zur Prüfung zu benennenden Studiengang der RWTH, der mit einer Hochschulprüfung (Diplom, Magister) abgeschlossen werden kann.

(3) Gegenstand der Einstufungsprüfung sind Inhalte des entsprechenden Studiengangs, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt des Studiums sie üblicherweise zu erwerben sind. Wird ein Magisterabschluß angestrebt, ist neben der Einstufungsprüfung im gewählten Hauptfach eine mündliche Prüfung in einem der gewählten Nebenfächer abzuiegen.

(4) Einmal im Jahr ist je Studiengang ein Prüfungstermin vorzusehen und von den Prüfungsausschußvorsitzenden rechtzeitig bekanntzugeben.

§ 2

Zulassung zur Einstufungsprüfung

- (1) An einer Einstufungsprüfung können teilnehmen:
1. Studienbewerber, die die Qualifikation für das Studium gemäß § 65 WissHG in Form eines Zeugnisses der allgemeinen oder einschlägig fachgebundenen Hochschulreife nachweisen,
 2. Studienbewerber ohne Qualifikation gemäß § 65 WissHG, die
 - das 24. Lebensjahr vollendet und
 - nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung
 - eine mindestens fünfjährige berufliche Tätigkeit nachweisen, die die Voraussetzungen für das angestrebte Hochschulstudium erbringt.
- (2) Fordert die Prüfungsordnung für den angestrebten Studiengang als Voraussetzung für die Einschreibung den Nachweis einer praktischen Tätigkeit, so muß dieser bei der Einschreibung erbracht werden. Im übrigen bleiben weitere, die Einschreibung regelnde Vorschriften unberührt.
- (3) Allen Studienbewerbern ist ein im Zusammenhang mit der Zulassung stehendes Beratungsgespräch gemäß § 3 vorgeschrieben.
- (4) Studienbewerber nach Absatz 1 Nr. 1 beantragen die Zulassung zur Einstufungsprüfung schriftlich beim zuständigen Prüfungsausschuß. Dem Antrag sind beizufügen:
1. das Zeugnis der allgemeinen oder der einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife,
 2. die Angabe des Studiengangs, für den eine Einstufungsprüfung beantragt wird,
 3. ein Lebenslauf mit entsprechenden Belegen, aus dem hervorgeht, auf welche Weise und in welchem Umfang für den angestrebten Studiengang einschlägige Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden,
 4. die Angabe, ob der Studienbewerber unter Anrechnung eines oder mehrerer Semester eingestuft werden möchte.

Nach erfolgter Beratung und Zulassung nimmt der Studienbewerber die Anmeldung unter Angabe der Prüfungsbereiche und der im Wege der Einstufungsprüfung zu ersetzenden Studien- und Prüfungsleistungen des angestrebten Studiengangs vor.

(5) Die Zulassung der Studienbewerber nach Absatz 1 Nr. 2 richtet sich nach der Verordnung über die Zulassung zur Einstufungsprüfung gemäß § 66 Abs. 2 WissHG vom 22. Juni 1984 (GV. NW. S. 405). Zugelassene Studienbewerber reichen die Anmeldung zur Einstufungsprüfung im Anschluß an die Beratung nach § 3 schriftlich beim zuständigen Prüfungsausschuß ein. Der Anmeldung sind beizufügen:

1. der Zulassungsbescheid der RWTH aufgrund der Zulassungsverordnung,
2. eine Erklärung, ob der Studienbewerber unter Anrechnung eines oder mehrerer Semester eingestuft werden möchte,
3. die Angabe der vom Bewerber gewählten Prüfungsbereiche aufgrund des Beratungsgespräches gemäß § 3,
4. Angaben über die im Wege der Einstufungsprüfung zu ersetzenden Studien- und Prüfungsleistungen des angestrebten Studiengangs.

Die Zulassungskommission der Hochschule leitet die Unterlagen des Studienbewerbers an den Prüfungsausschußvorsitzenden weiter.

*) Die in dieser Satzung verwendeten Funktionsbezeichnungen wie Studienbewerber, Prüfer usw. sind im Rahmen dieser abstrakten Normen stets als geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 3

Beratung der Studienbewerber

- (1) Der Prüfungsausschußvorsitzende lädt den Studienbewerber zu einem Beratungsgespräch ein, an dem auch ein Fachvertreter aus dem/den vom Bewerber gewählten Studienfach/Studienfächern teilnimmt. Im Beratungsgespräch soll der Studienbewerber nähere Informationen über die Studieninhalte und Studienstrukturen des gewählten Studiengangs erhalten. Dabei soll er darlegen, welche Voraussetzungen für eine Anrechnung von Studien- oder Prüfungsleistungen er aus seiner Sicht mitbringt.
- (2) Ziel des Beratungsgesprächs ist es ferner, den Bewerber in die Lage zu versetzen, seinen Kenntnissen entsprechend die Prüfungsbereiche zu benennen, in denen er sich zur Prüfung melden will (vgl. § 2 Abs. 4 Satz 3 und Abs. 5 Nr. 3 sowie § 7 Abs. 2 Satz 5).

§ 4

Prüfungsausschuß

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuß zuständig, der nach der jeweiligen Prüfungsordnung für den vom Bewerber gewählten Studiengang eingerichtet ist.
- (2) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.
- (3) Im übrigen gelten bezüglich des Prüfungsausschusses die Bestimmungen der jeweiligen Prüfungsordnung.

§ 5

Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuß bestellt nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung die Prüfer und Beisitzer.
- (2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Studienbewerber die Namen der Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

§ 6

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Studienbewerber zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für einen Rücktritt oder ein Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studienbewerbers kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, wird dem Studienbewerber dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Studienbewerber, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die entsprechende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Ein Studienbewerber, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen.
- (4) Wird der Studienbewerber von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, daß diese Entscheidung vom Prüfungsausschuß überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen eines Prüfers oder Aufsichtführenden gemäß Absatz 3 Satz 1 sowie bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses gemäß Absatz 1 und 2.
- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Studienbewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist dem Studienbewerber Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 7

Ziel, Umfang und Art der Prüfung

- (1) Durch die Einstufungsprüfung soll der Studienbewerber Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen, die im Umfang eines oder mehrerer Semester auf Studienleistungen des Grund- und Hauptstudiums anrechenbar sind. Ist die Einstufung unter Anrechnung eines Semesters beantragt, muß der Studienbewerber nachweisen, daß er über einschlägige Kenntnisse und Fähigkeiten in einem Umfang verfügt, die üblicherweise in Studien im Umfang von 20 Semesterwochenstunden erworben werden. Ist die Einstufung unter Anrechnung mehrerer Semester beantragt, muß der Studienbewerber einschlägige Kenntnisse und Fähigkeiten im entsprechend größeren Umfang nachweisen.
- (2) Hat der Studienbewerber die Einstufung unter Anrechnung eines Semesters beantragt, dann erstreckt sich die Einstufungsprüfung in der Regel auf eine schriftliche und eine mündliche Prüfung, aus denen sich die gemäß § 1 Abs. 1 nachzuweisenden Kenntnisse und Fähigkeiten belegen lassen. Dabei sollen etwa 20 Semesterwochenstunden aus dem Gesamtbereich des Studiums abgeprüft werden. Hat der Studienbewerber mit der Anmeldung die Einstufung unter Anrechnung mehrerer Semester beantragt, so sind in entsprechendem Umfang weitere Prüfungen abzulegen. Der Prüfungsausschuß legt unter Berücksichtigung der Vorschläge des Studienbewerbers und in Anlehnung an die jeweilige Prüfungsordnung die Prüfungsbereiche, die Prüfungsform und den Umfang der Einstufungsprüfung fest. Prüfungsbereiche können Fächer oder Teile von Fächern oder mehrere Fächer zusammengefaßt aus der jeweiligen Prüfungsordnung sein.
- (3) Hat der Studienbewerber in der Einstufungsprüfung die Anrechnung von Kenntnissen und Fähigkeiten auf Prüfungsleistungen oder Leistungsnachweise, die auf Prüfungsleistungen anrechenbar sind, beantragt, richten sich Form, Inhalt, Anforderungen und Benotungen nach den Bestimmungen der einschlägigen Prüfungsordnung.
- (4) Macht ein Studienbewerber durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann ihm der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 8

Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen bestehen aus schriftlichen und mündlichen Prüfungen. Schriftliche Prüfungsleistungen werden als Klausurarbeiten, in den Fächern Germanistik, Geschichte, Kunstgeschichte, Soziologie und Politische Wissenschaft als Hausarbeiten erbracht. Für den schriftlichen Prüfungsteil kann der Studienbewerber Themen und Gegenstände entsprechend der Abstimmung im Beratungsgespräch vorschlagen. Jede schriftliche Prüfungsleistung ist von zwei Prüfern als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten. Die schriftliche Prüfungsleistung ist nur dann bestanden, wenn beide Prüfer diese Bewertung vergeben haben.
- (2) Klausurarbeiten
 1. In den Klausurarbeiten soll der Studienbewerber in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln nachweisen, daß er in den für die Einstufungsprüfung gemäß § 7 Abs. 2 festgelegten Prüfungsbereichen jeweils über hinreichende Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt.
 2. Die Aufgabenstellung einer Klausurarbeit kann in der Beantwortung von Fragen oder in der Bearbeitung eines Themas bestehen. Bei Themen-Klausurarbeiten sind dem Studienbewerber mindestens zwei Themen zur Auswahl anzubieten. Die Dauer der Klausurarbeiten soll in der Regel drei bis vier Stunden betragen.
- (3) Hausarbeiten
 1. Hausarbeiten sind individuell feststellbare schriftliche Leistungen, deren Anforderungen mindestens denen einer Klausur entsprechen.
 2. Eine Hausarbeit muß innerhalb von drei Wochen nach Ausgabe des Themas an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abgeliefert werden. Die Bearbeitungszeit kann auf schriftlichen Antrag einmal um 14 Tage verlängert werden. Das Ausgabedatum der Hausarbeit ist aktenkundig zu machen. Bei Abgabe der Hausarbeit ist schriftlich zu versichern, daß diese selbständig verfaßt worden ist und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt worden sind.

(4) Mündliche Prüfungen

1. Mündliche Prüfungen werden jeweils vor einem Prüfer je Prüfungsbereich und einem Beisitzer als Einzelprüfung abgelegt. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf mindestens zwei Prüfungsbereiche. Für jeden Prüfungsbereich hat der fachlich zuständige Prüfer nach Anhörung des Beisitzers und gegebenenfalls der weiteren Prüfer zu entscheiden, ob die Prüfungsleistung als „bestanden“ oder als „nicht bestanden“ zu bewerten ist. Die mündliche Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn die Leistungen zu jedem Prüfungsbereich als „bestanden“ bewertet wurden.
2. Die mündliche Prüfung dauert in jedem Prüfungsfach in der Regel insgesamt 30 bis 40 Minuten.
3. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Prüfungsbereichen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem Studienbewerber im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

§ 9

Ergebnis der Einstufungsprüfung

(1) Nach Ablegung aller Prüfungen ist die Einstufungsprüfung entweder als „bestanden“ oder als „nicht bestanden“ zu bewerten. Die Einstufungsprüfung wird als „nicht bestanden“ bewertet, wenn einer der Prüfungsbereiche als „nicht bestanden“ bewertet worden ist.

(2) Als Ergebnis der Einstufungsprüfung wird auf Vorschlag der Prüfer vom Prüfungsausschuß die Zahl der anzurechnenden Semester festgestellt und gegebenenfalls bestimmt, welche Studienleistungen bzw. welche Prüfungsleistungen durch die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten ersetzt werden. Werden durch die Einstufungsprüfung Prüfungsleistungen ersetzt, ist hierfür das in der Prüfungsordnung des entsprechenden Studiengangs vorgesehene Verfahren der Bewertung anzuwenden.

§ 10

Wiederholung der Einstufungsprüfung

Jede Prüfung eines als „nicht bestanden“ bewerteten Prüfungsbereiches kann zweimal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuß bestimmt die Frist, in der die Prüfung wiederholt werden kann.

§ 11

Schriftlicher Bescheid über das Ergebnis der Einstufungsprüfung und Rechtsbehelf

(1) Über das Ergebnis der Einstufungsprüfung und gegebenenfalls über die durch die Einstufungsprüfung ersetzten Studien- und Prüfungsleistungen erhält der Bewerber vom Prüfungsausschuß einen schriftlichen Bescheid. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

(2) Gegen einen Bescheid des Prüfungsausschusses über eine mit „nicht bestanden“ bewertete Prüfung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Widerspruch eingelegt werden.

(3) Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Prüfungsausschuß oder dessen Vorsitzenden einzulegen.

Die Entscheidung über einen Widerspruch erfolgt durch den Prüfungsausschuß unter Beachtung der Grundsätze des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 12

Ungültigkeit der Einstufungsprüfung

(1) Hat der Studienbewerber bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Zustellung des schriftlichen Bescheides bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich den schriftlichen Bescheid berichtigen und die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Einstufungsprüfung nicht erfüllt, ohne daß der Studienbewerber hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Zusendung des schriftlichen Bescheides bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Studienbewerber die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 13

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Studienbewerber auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Zustellung des schriftlichen Bescheides über das Ergebnis der Einstufungsprüfung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 14

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft. Sie wird auch in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH bekanntgegeben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der RWTH Aachen vom 16. 7. 1987 und 19. 5. 1988 sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. 11. 1988 - II A 5-8275/011.

Aachen, den 22. Dezember 1988

Der Rektor
der RWTH Aachen
Universitätsprofessor Dr. Habetha